

Finanzierung, Einspeisevergütung und Rendite:

# Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen

Falk Antony



Bilder: BSI

Mit dem inzwischen abgeschlossenen 100 000-Dächer-Programm wurde in weniger als fünf Jahren die in Deutschland installierte Solarstromleistung versiebenfacht. 66 000 Förderkredite wurden bis Ende 2003 vergeben. Durch die höhere Einspeisevergütung ab 2004 soll der Wegfall dieses Förderprogramms ausgeglichen werden.

## Kredite und Einspeisevergütung

Solarstromanlagen lassen sich nun mit normalen Krediten bei allen Banken und Sparkassen finanzieren. Daneben gibt es auch besondere Kredite. So bietet die LBS Hessen-Thüringen seit April 2001 ein Sonderkreditprogramm für Solarstromanlagen an ([www.lbs-ht.de](http://www.lbs-ht.de)). Des Weiteren gibt es auch von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, Förderkredite

im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramms. Die Abwicklung erfolgt über die Hausbank. Die aktuellen Zinssätze werden z. B. im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) veröffentlicht. Der Deutsche Bundestag beschloss am 27. November 2003 das „Solarstrom-Vorschaltgesetz“, um der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus dem Jahr 2000 vorzugreifen. Das EEG selbst wurde Anfang April 2004 vom Bundestag beschlossen. Bevor es aber in Kraft treten kann, muss es noch durch den Bundesrat, wobei das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist. Kernpunkt der neuen Regelung sind vor allem die verbesserten Vergütungssätze für Solarstrom nach dem Auslaufen des 100 000-Dächer-Kreditprogramms. Mit Inkraft-Treten des neuen Solarstromgesetzes wird bei den Vergütungen erstmals nach dem Installationsort differenziert (siehe Tabelle).

Die seit Januar 2004 gültigen Einspeisevergütungen für Solarstrom haben zu einem Boom beim Absatz von Photovoltaikanlagen geführt. Viele Investoren wittern exzellente Renditechancen. Nachfolgend wird das Thema Wirtschaftlichkeit deshalb einmal genauer unter die Lupe genommen.

## Veränderungen im Steuerrecht

Auch im Steuerrecht gab es in den letzten Jahren Änderungen. Seit dem Jahr 2001 kann bei degressiver Abschreibung nur noch der doppelte lineare AfA-Satz abgeschrieben werden. Für Solarstromanlagen heißt das: Bei degressiver Abschreibung dürfen Sie pro Jahr nicht mehr 15 %, sondern nur noch 10 % vom Restwert abschreiben.

Auch die Abschreibungsmöglichkeit im Investitionsjahr wurde geändert. Bisher galt zur Vereinfachung: Wurde die Investition im ersten Halbjahr getätigt, konnte man den vollen jährlichen Abschreibungsbetrag ansetzen. Bei Investitionen im zweiten Halbjahr, den halben. Ab dem Investitionsjahr 2004 ist nur noch eine monatsgenaue Abschreibung zulässig. Das heißt: Die Abschreibung wird anteilig für die ab Inbetriebnahme verbleibenden Monate berechnet.

Beispiel: Der Abschreibungsbetrag im ersten Jahr wäre 3000 €. Die Anlage wird im Oktober in Betrieb genommen. Der anteilige Abschreibungsbetrag im ersten Betriebsjahr ist damit 750 € (3/12 von 3000 €).

Seit der Euro-Umstellung gelten folgende steuerlichen Grenzwerte:

- Grenze der Umsatzsteuerpflicht: 16 620 €
- Gewerbesteuerfreibetrag: 24 500 €

## Grundlagen zu den Musterrechnungen

Die nachfolgenden Musterrechnungen von neuen typischen Finanzierungssituationen für Solarstromanlagen sollen helfen, anhand eines prognostizierten Anlagenertrages die Wirtschaftlichkeit einer geplanten Solarstromanlage abzuschätzen.

## Finanzierungsmodelle

Ausgangsbasis für die Simulation sind drei verschiedene Finanzierungsmodelle: